

# **Allgemeine Richtlinien der Stadt Konstanz für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

(Fassung Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2014)

## **I. Allgemeine Regelungen**

- 1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten.
- 2) Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen.
- 3) Gleichklingende Straßennamen sind zu vermeiden und bei unterschiedlicher Schreibweise nicht zu vergeben.
- 4) Je nach der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ oder „Weg“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Gang“, „Allee“, „Markt“ usw. verwendet werden. Fremdsprachliche Grundwörter (z.B. Boulevard, Avenue) sind nur aus begründetem historischen Anlass zu verwenden.
- 5) Zusammenhängende Gebiete, z.B. neue Baugebiete, sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. Musikerviertel) benannt werden.
- 6) Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann separat zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen entstehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus.
- 7) Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewinnbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.
- 8) Bei Straßenbenennungen ist darauf zu achten, dass eine sachgerechte Hausnummerierung möglich ist.

## **II. Straßenbenennung nach Personen**

- 1) Grundsätzlich sind Benennungen nach Personen der Zeitgeschichte ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zugunsten von Personen möglich, die zu der Stadt Konstanz oder der Region einen besonderen Bezug aufweisen.
- 2) Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen. Der Todestag muss mindestens ein Jahr zurück liegen.
- 3) Eine Benennung ist insbesondere nach Repräsentanten des Nationalsozialismus und anderer Unrechtssysteme, nach Diktatoren, Kriegshelden sowie nach

Personen, deren Ziele und Wertvorstellungen in Widerspruch zu den Menschenrechten, zu unserer Verfassung oder unserer Rechtsordnung stehen, ausgeschlossen.

- 4) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- 5) Bei der Benennung nach Personen sollen in der Regel Vor- und Nachname verwendet werden. Wären mehrere Vornamen zu berücksichtigen, kann hiervon im Interesse einer besseren Lesbarkeit abgewichen werden.

### **III. Straßenumbenennungen**

- 1) Eine Umbenennung ist grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, insbesondere wenn
  - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist,
  - b) durch bauliche Veränderungen des Straßensystems die postalische Auffindbarkeit und Eindeutigkeit der Adressaten empfindlich gestört ist,
  - c) wenn Wiederholungen von Namen und dadurch bedingte Verwechslungsgefahren zu beseitigen sind oder
  - d) wenn die Benennung sich auf Personen bezieht, die aus heutiger Sicht für eine Benennung nach II.3 nicht mehr in Betracht kommen. Eine entsprechende Umbenennung erfolgt grundsätzlich nicht bei Straßen, die nach Personen benannt sind, deren Wirken in die Zeit vor dem 01.08.1914 fällt.
- 2) Kann durch eine Änderung der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzuziehen.
- 3) Zur Vermeidung von Umbenennungen kann in Ausnahmefällen eine Hinweistafel mit ergänzenden Erläuterungen unter dem Straßenschild angebracht werden.

### **IV. Verfahren**

1. Über Straßenbenennungen und Umbenennungen entscheidet in jedem Einzelfall der Gemeinderat.
2. Bei Umbenennungen hat eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit den berechtigten privaten Interessen der Betroffenen zu erfolgen.
3. Anregungen und Vorschläge von Institutionen oder Personen werden in einer Namensliste gesammelt und in die Namensdiskussion miteinbezogen.

4. Die Straßenbenennungskommission legt dem Gemeinderat die Benennungs- und Umbenennungsvorschläge für öffentliche Verkehrsflächen zur Beschlussfassung vor.
5. Im Rahmen von Umbenennungen nach III Nr. 1d soll eine Bürgeranhörung vorgenommen werden. Ist diese beabsichtigt, ist der Kreis der betroffenen Bürger, Betriebe, Anlieger und Anwohner zu ermitteln. Die Betroffenen sind über die beabsichtigte Umbenennung frühestmöglich zu informieren und ihnen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die neuen Straßennamen in der örtlichen Presse öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der Widerspruchsfrist den anderen Dienststellen mitzuteilen, sofern keine Einwendungen vorgebracht werden.
7. Straßen können zusätzlich zum Straßenschild ein Zusatzschild mit kurzen, näheren Informationen zu dem Straßennamen erhalten.

## **V. Geltungsbereich**

1. Die Richtlinien gelten für alle Benennungen und Umbenennungen im Bereich der Stadt Konstanz, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien erfolgen sollen.
2. Die Richtlinien gelten ferner für alle Benennungen und Umbenennungen, die am Tage der Beschlussfassung über diese Richtlinien durch den Gemeinderat bereits in Diskussion sind und auch für bereits beschlossene, aber noch nicht vollzogene Benennungen und Umbenennungen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.